



Staats- und Gemeindesteuern
Direkte Bundessteuer

D-Tarif

10% des Bruttoeinkommens

Der D-Tarif gilt für Nebenerwerbe und vom Versicherer ausbezahlte Ersatzeinkünfte, die neben dem ordentlichen Lohneinkommen oder nicht nach Massgabe des versicherten Verdienstes ausgerichtet werden.

Neu liegt nur noch dann eine Nebenerwerbstätigkeit vor, wenn die quellenbesteuerte Person selbst daneben ein Haupterwerbseinkommen erzielt. Bei mehreren Erwerbstätigkeiten einer quellenbesteuerten Person gilt diejenige Tätigkeit mit dem höchsten Bruttoeinkommen als Haupterwerbstätigkeit. Dieses Einkommen ist mit dem Tarif A, B oder C zu besteuern. Alle anderen Tätigkeiten stellen in der Folge Nebenerwerbstätigkeiten dar und sind somit nach dem Tarif D zu besteuern.

Gehen beide Ehegatten einer Erwerbstätigkeit nach, so ist unabhängig von der Verdiensthöhe das Einkommen von beiden Ehegatten mit dem Tarif C zu besteuern.

Die Konstellation, dass z.B. der Ehemann mit dem Tarif B und die Ehefrau mit dem D-Tarif (Nebenerwerb) besteuert wird, kann somit nicht mehr eintreten.